

# **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) der Gemeinde Griefstedt**

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (Bundesgesetz), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 05. Juni 1994, des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürAbwAG vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 413), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), erlässt die Gemeinde Griefstedt (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

## **§ 2 Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Das sind die Grundstücke, bei denen Abwässer aus dem Überlauf der Grundstückskläranlage ohne Nutzung eines öffentlichen Kanals in einen Vorfluter insbesondere auch durch Versickerung in das Grundwasser eingeleitet werden (Direkteinleiter).

## **§ 3 Entstehen, Fälligkeit**

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## **§ 4 Abgabenschuldner**

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist bei Wohngrundstücken die Zahl der gemeldeten Einwohner auf dem abgabepflichtigen Grundstück zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Entsprechend § 8 Abs. 1 AbwAG wird dabei jede Person mit 0,5 Schadeinheiten bewertet.

(2) Für die Einleitung von nicht aus Haushaltungen stammenden, aber ähnlich verschmutztem Schmutzwasser werden je 45 m<sup>3</sup>/a Schmutzwasser (zugeführte Wassermenge) 0,5 Schadeinheiten zugrunde gelegt.

## **§ 6 Abgabesatz**

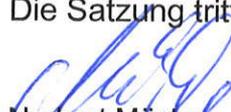
Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 S. 2 AbwAG i.V.m. § 8 Abs. 1 AbwAG für jede Schadeinheit und Jahr 35,79 EUR.

## **§ 7 Pflichten der Abgabenschuldner**

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

  
Norbert Mücke  
Bürgermeister

(Siegel)



Beschlossen am: 05.04.2007

Datum der Ausfertigung: 23.04.2007

Eingangsvermerk: 27.04.2007

Rechtliche Unbedenklichkeitserklärung  
durch Rechtsaufsicht v.: KomA 015.700.0  
vom 09.05.2007

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41 ) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Griefstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 19.05.2007 bis 26.05.2007 angeschlagen.

Ausgehängt am 18.05.2007 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 29.05.2007 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Griefstedt - bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 18.01.2008, Nr.: 02 , Jahrgang 17 Seite 4 nachrichtlich veröffentlicht.